

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Zweiter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Landtag aus. Emden und die ständischen Deputirten suchen durch ein Manifest diesen Landtag wendig zu machen. §. 15. Die gehorsamen Stände treten in Mürich zusammen, und entwerfen einen Landtags-Schluss. §. 16. Fruchtloses Bemühen der Emden und der anti-gräflichen Stände, die Müricher Landtags-Compagnen zu trennen.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Auf die von dem Grafen und den gehorsamen Ständen in dem Haag geführten Beschwerden, und auf die angebrachte Gegenklage der anti-gräflichen Stände, rathen die General-Staaten beiden Theilen friedfertige Besinnungen an, und ertheilen eine provisorische Resolution. §. 2. Irrungen des Grafen mit seinem Bruder über die väterliche Allodial-Verlassenschaft, und über die Appanage. §. 3. Trauriger Todesfall des Freiherrn und Drosten von Nylva. §. 4. Fortwährende gräfliche und ständische Streitigkeiten. §. 5. Neue Verhandlungen darüber in dem Haag. §. 6. Staatliche Resolution. §. 7. In Norden soll in Gegenwart staatlicher Commissarien ein Landtag gehalten werden. §. 8. Durch Vertriebung des Canzlers Höpfner wird ohne Abwartung der Ankunft der staatlichen Commissarien der Landtag ausgeschrieben. §. 9. Die anti-gräflichen Stände protestiren dawider und bleiben zurück, die gehorsamen Stände fassen einen wirkungslosen Landtags-Schluss. §. 10. Ankunft der staatlichen Commissarien. §. 11. Eröffnung des allgemeinen Landtags in Norden. §. 12. Die Stände reichen ihre Beschwerden ein. §. 13. Canzler und Räte wollen sich nicht darauf einlassen. Der Landtag wird abgebrochen, und die staatlichen Commissarien treten ihre Rückreise an. §. 14. Der Graf widersetzt sich der Hebung der auf diesem Landtag eingewilligten Schatzungen. §. 15. Auf die deshalb wieder von beiden Seiten bei den General-Staaten geführten Klagen §. 16. nehmen diese sich vor, die Streitigkeiten zu erörtern und zu entscheiden, und verlangen die Ueberkunft einer gräflichen und ständischen Deputation.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Graf Georg Christian wird zwar mit seinen Descendenten in den Reichsfürsten-Stand erhoben, §. 2. aber nicht in den Fürsten-Rath eingeführet. §. 3. Er vermählt sich mit der württembergischen Prinzessin Christine Charlotte. §. 4. Die gräflichen und ständischen Deputirten finden sich in dem Haag ein, §. 5. treten mit den staatlichen Commissarien in Conferenz, und vergleichen sich über einige Hauptbeschwerden. §. 6. Die General-Staaten bestätigen diesen Vergleich, und ersuchen den Fürsten, über die Abstellung der noch unerörterten Beschwerden einen Landtag auszusprechen. §. 7. Der Fürst ertheilet dem Canzler Höpfner seine Entlassung, schreibt einen Landtag nach Emden aus, und vereinbaret sich mit den Ständen. §. 8. Einige noch übrig gebliebene Gravamina sollen von einer staatlichen Commission abgestellt werden. §. 9. Diese Commission trifft den Final-Recess. §. 10. Durch den dreifachen Vergleich, durch den Hagischen Vergleich, den Emdener Vergleich und den Final-Recess sind alle Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen gehoben. §. 11. Inhalt dieses dreifachen Vergleichs. Von der Justiz. §. 12. Von dem Administrations-Collegio. §. 13. Von dem Recht der Landtage. §. 14. Von den ständischen allgemeinen Beschwerden. §. 15. Von den Beschwerden der Ritterschaft, §. 16. der Stadt Emden, §. 17. der Städte Norden und Aurich und des dritten Standes. §. 18. Die Stände verpflichten sich, dem Fürsten unter dem Namen eines reellen Compliments eine große Summe Geldes auszuführen. §. 19. Die General-Staaten übernehmen die Manutenenz des dreifachen Vergleichs. §. 20. Der Fürst nimmt erst in Emden von den Emdern die speciale Schuldigung, und dann §. 21. in Aurich die allgemeine Schuldigung ein.